

**Dritte Ordnung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für den Diplomstudiengang Psychologie**  
**an der Universität zu Köln**  
**vom 23.03.2010**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), und des Artikels 8 HFG erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität zu Köln vom 11. Juli 1997 (Amtliche Mitteilungen 34/1997), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. Juli 2007 (Amtliche Mitteilungen 49/2007), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung: „Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel als Abschluss des viersemestrigen ersten Studienabschnitts durchgeführt.“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Semester erfolgen. Die Meldung zu einer Prüfungsleistung der Diplomprüfung ist bei Vorliegen der nach Absatz 4 geforderten Studienleistung möglich. Diese muss an dem von dem jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegten Termin, der regelmäßig viermal pro Jahr angeboten wird, durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss erfolgen.“
  - c) In Absatz 5 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Die Fachprüfungen in der Diplom-Vorprüfung sollen innerhalb von 12 Wochen abgelegt werden.“
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern: Drei Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.“

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf von drei Jahren aus, so wird die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch die Departmentversammlung Psychologie neu bestimmt und der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Neuwahl vorgeschlagen.“

4. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„Die/der Vorsitzende des „Prüfungsausschusses für die Diplomvorprüfung“ bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem in § 65 Abs. 1 HG vorgesehenen Personenkreis.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die in Absatz 1 Nrn. 3-5 genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen spätestens bei der Meldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung der Diplomprüfung vorgelegt werden.“

b) Absatz 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

c) In Absatz 3 (neu) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Kandidatinnen/Kandidaten können bis spätestens eine Woche vor Beginn einer mündlichen Fachprüfung ihre Anmeldung zurückziehen.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Prüfung besteht aus acht Prüfungsleistungen:

a) der Diplomarbeit (vgl. § 18)

b) zwei schriftlichen Prüfungen in den Fächern: Evaluation und Forschungsmethodik sowie dem gewählten nicht – psychologischen Wahlpflichtfach (vgl. Absatz 5) und fünf mündlichen Prüfungen in den Fächern nach Absatz 3, die studienbegleitend abgelegt werden.“

b) Absatz 9 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 10 und 11 erhalten die Nummerierung 9 und 10.

7. In § 18 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt im Diplomstudiengang immatrikuliert oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 10.02.2010 und des Beschlusses des Rektorats vom 22.03.2010

Köln, den 23.10.2010

---

Der Dekan  
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der  
Universität zu Köln  
Univ.-Prof. Dr. Hans-Joachim Roth